

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 13. Oktober 2011, über die Sitzung (3/2011)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Gemeindeamt Tiefgraben

Anwesende:

1. Bürgermeister Matthias Reindl
2. Vizebürgermeister August Wieneroither
3. Gemeindevorstand Anton Landauer
4. Gemeindevorstand Stefan Stichmann
5. Gemeindevorstand Johann Dittlbacher
6. Gemeindevorstand Reinhart Metzger
7. Gemeindevorstand Christiana Brandtmeier
8. Gemeinderat Karl Lackner
9. Gemeinderat Daniel Pöllmann
10. Gemeinderat Monika Kettler-Kroiß
11. Gemeinderat Franz Schweighofer
12. Gemeinderat Johann Parhammer
13. Gemeinderat Anna Edtmeier
14. Gemeinderat Christian Steininger
15. Gemeinderat Franz Emeder
16. Gemeinderat Hubert Ehrschwendtner
17. Gemeinderat Johann Schweighofer
18. Gemeinderat Matthias Strobl
19. Gemeinderat Franz Rakar
20. Gemeinderat Gertraud Strobl
21. Gemeinderat Eva Nowak

Entschuldigt ferngeblieben:

GR Andreas Landauer
GR Johann Pöllmann
GR DI Dr. Peter Baum
GR Elisabeth König

Als Ersatzmitglieder sind anwesend:

Waltraud Loibichler (ÖVP)
Andrea Spielberger (FPÖ)
Walter Kühleitner (BI)
Hildegard Rakar (SPÖ)

Zuhörer: 2 Personen

Beginn: 19 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, im Besonderen den Verteter der Presse, Herrn Dr. Reinhold Humer, und trifft die Feststellung, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen sei,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

- d) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2011, Nr. 2/2011, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- e) zum Schriftführer der Gemeindebeamte Koloman Meindl bestellt wird,
- f) zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen Bürgermeister Matthias Reindl für die ÖVP, GV Christiana Brandtmeier für die SPÖ, GR Gertrud Strobl für die FPÖ und GR Eva Nowak für die BI namhaft gemacht werden.
- g) Angelobung GR. Ersatzmitglied Waltraud Loibichler: Das Ersatzmitglied des Gemeinderates, Frau Waltraud Loibichler (ÖVP), gelobt die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Dies bekräftigt sie mit einem Handschlag in die Hand des Bürgermeisters.

Bürgermeister Matthias Reindl fährt fort, dass er zwei Dringlichkeitsanträge einbringen möchte.

Er stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben möge im Sinne des § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990 idgF. in der Sitzung am 13. 10. 2011 nachstehende Tagesordnungspunkte aufnehmen:

- a) **Ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10, Karlgründe; Beschlussfassung.**
Kurz nach der Erstellung der Tagesordnung des Gemeinderates sind die Stellungnahmen der betroffenen Fachabteilungen beim Gemeindeamt eingelangt. Da laut Aussage der Firma Casa Mia GmbH hohe finanzielle Mittel durch das Projekt gebunden sind, soll eine rasche Entscheidung getroffen werden. Darin begründet sich die Dringlichkeit. Der Tagesordnungspunkt möge unter Punkt 4 behandelt werden.
- b) **Änderung des Dienstpostenplanes.** Durch die Umstrukturierung im Gemeindeamt haben sich Agenden der Mitarbeiter geändert, sodass auch die Änderung des Dienstpostenplanes umgehend notwendig ist. Der Tagesordnungspunkt möge unter 11. Bericht des Bürgermeisters abgehandelt werden.

Die darauf folgende Abstimmung über die zwei Dringlichkeitsanträge ergibt die einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Tagesordnung und Beschlüsse

1. Vereinbarung zur Trägerschaft der Kinderbetreuung in Tiefgraben zwischen der Gemeinde Tiefgraben und dem OÖ. Familienbund; Änderung der Betreuungszeit;
Bürgermeister Matthias Reindl informiert, die Gemeinde Tiefgraben habe mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. 12. 2009 die Trägerschaft der Kinderbetreuung in Tiefgraben durch eine Vereinbarung mit dem OÖ. Familienbund übernommen. Der OÖ. Familienbund betreibt somit im Auftrag der Gemeinde Tiefgraben das Familienbundzentrum Mondseeland. In der Folge berichtet GR Monika Kettler-Kroiß, dass angesichts der hohen Nachfrage an Betreuungsplätzen ab September 2011 der Betrieb von vier Vormittagen pro Woche mit 20 Stunden auf fünf Vormittage mit 25 Stunden ausgedehnt wurde. Die Öffnungszeiten sind: Mo – Fr, 7.30 – 12.30 Uhr, elf Monate Betrieb. Nunmehr können 50 anstatt 40 Betreuungsplätze pro Woche angeboten werden. Zurzeit verfügt Tiefgraben über 24 Betreuungsplätze, St. Lorenz kann auf 14 Betreuungsplätze verweisen, Mondsee hat 11 Betreuungsplätze, ein Betreuungsplatz wird durch ein Kind aus der Gemeinde Oberwang belegt. Die Kosten werden durch Elternbeiträge und der Abgang durch Gastbeiträge der Gemeinden gedeckt. In der Sitzung des Kindergarten- und Schulausschusses vom 27. 9. 2011 ist die geplante Maßnahme begrüßt und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen worden.

GR. Monika Kettler-Kroiß beantragt, der Gemeinderat möge im Sinne der vorerwähnten Ausführungen die Vereinbarung mit dem OÖ. Familienbund aus Linz lt. Beilage 1 beschließen. Beschluss: einstimmig.

2. Kinderbetreuungseinrichtungen – Festsetzung des Werkbeitrages, des Kindergartenbustransferbegleitentgeltes, des Essensbeitrages u. a.

GR Monika Kettler-Kroiß informiert, die Gemeinde Tiefgraben betreibe den Kindergarten Tiefgraben/St. Lorenz in der Thalgastr. 7 und den Kindergarten Am Priel, Am Priel 12.

Für die vorgenannten Kinderbetreuungseinrichtungen möge eine Kinderbetreuungsordnung und die Beiträge wie folgt festgelegt werden:

Arbeitsjahr/Ferien/Öffnungszeiten: Das Arbeitsjahr, die Ferien und die Öffnungszeiten sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen je nach Bedarf und Anhörung der Kindergartenleitungen vom Bürgermeister festzulegen.

Aufnahme/Abmeldung/Befreiung: Die Anmeldung findet im März vor Beginn des Arbeitsjahres im Kindergarten Tiefgraben/St. Lorenz statt. Die Abmeldung eines Kindes kann jederzeit in jedem Kindergarten erfolgen. Die Reihung erfolgt nach dem Alter, sofern nicht besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Im Sinne des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes und der OÖ. Elternbeitragsverordnung werden durch den Rechtsträger Gemeinde nachstehende Beiträge festgelegt:

Werkbeitrag (Materialbeitrag): € 60,- pro Arbeitsjahr. Die Einhebung erfolgt einmal jährlich durch die Kindergartenleitung zu Beginn des Arbeitsjahres bzw. beim Eintritt in den Kindergarten.

Veranstaltungsbeitrag: Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Beiträge frühestens zehn Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zur Veranstaltung angemeldet ist.

Kostenbeitrag Mittagverpflegung: Für die Mittagverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 2,20 verrechnet.

Kindergartenbustransferbegleitentgelt: Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 8,- vorgeschrieben.

Nachweis Verwendung: Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Beiträge kann in der ersten Juliwoche eines jeden Kindergartenjahres bei der Kindergartenleitung oder im Gemeindeamt während der Amtsstunden eingesehen werden.

Die Berichterstatterin führt weiter aus, eine Umfrage im KiGa TiLo habe ergeben, dass von 155 Eltern nur acht mit den derzeitigen Öffnungszeiten nicht zufrieden sind. Der Kindergarten ist im August fünf Wochen geschlossen. In dieser Zeit bestehe die Möglichkeit, das Kind im Elkiz unterzubringen, wenn es das Kindeswohl erforderlich macht. Auch stehe der Klosterkindergarten in den Ferien zur Verfügung. Wenn zwei Wochen kein Kindergartenbetrieb ist und die Kinder bei den Eltern sind, müsse dies auch machbar sein. GR

Monika Kettler-Kroiß stellt den Antrag, die vorerwähnte Kinderbetreuungsordnung und die Beiträge (Materialbeitrag, Veranstaltungsbeitrag, Mittagverpflegung, Kindergarten-bustransferbegleitentgelt) und die Vorgangsweise betreffend den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Beiträge zu beschließen. Beschluss: einstimmig

3. Übernahme der WG Weißer Stein und Einbeziehung in die WVA der Gemeinde Tiefgraben;

Laut Bgm. Matthias Reindl löst sich die WG Weißer Stein auf und ersuchen zehn Mitglieder um die Einbeziehung ihrer Liegenschaften in die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Tiefgraben. Die Auflösung der WG wird damit begründet, dass Investitionen zur Sanierung des Wasserbehälters anstehen würden, immer schärfere behördliche Auflagen zu erfüllen wären und zu guter Letzt kein neuer Obmann gefunden werden konnte. Von Seiten DI Oberlechner – Projektant der WVA der Gde. Tiefgraben – ist der Wert des Leitungsnetzes der WG Weißer Stein mit € 12.000,-- beziffert worden. Das Fazit der diversen Vorgespräche ist, dass die Gde. den Wert des bestehenden Leitungsnetzes mit € 12.000,-- anerkennen und dieser Betrag an die Genossenschaftsmitglieder ausbezahlt werden sollte. In der Folge würden die zehn Anschlusswerber die normale Wasseranschlussgebühr lt. Verordnung der Gde. Tiefgraben entrichten. Laut vorläufiger Berechnung beträgt die Anschlussgebühr für die zehn Liegenschaften rd. € 33.000,--. Die Herstellung der Verbindungsleitung zwischen der WVA der Gde. Tiefgraben und dem Leitungsnetz der WG Weißer Stein wird lt. Anbot der Fa. Beto Gaderer GmbH Kosten in Höhe von rd. € 24.600,-- verursachen. Bgm. Matthias Reindl spricht von einem „Nullsummenspiel“. Die Arbeiten zur Herstellung der Verbindungsleitung sollen noch im Herbst 2011 ausgeführt werden.

GV Stefan Stichmann beantragt,

- a) die Übernahme des Leitungsnetzes der WG Weißer Stein zum Wert von € 12.000,-- in den Bestand der Gde. Tiefgraben und**
- b) die Herstellung der Verbindungsleitung von der WVA der Gde. Tiefgraben zur WG Weißer Stein und die Vergabe der Arbeiten lt. Anbot an die Fa. Beto Gaderer zum Preis von € 24.600,-- incl. Mwst. (netto € 20.500,--). Beschluss: einstimmig**

4. Änderungen Flächenwidmungsplan/ÖEK – Entscheidung über Einleitung des/der Verfahren;

Ä. Nr. 3.89 Breneis Michael;

Mit der Änderung Nr. 3.89 soll das Grundstück 965/7, KG Tiefgraben, im Ausmaß von 880 m² von landwirtschaftlichem Grünland bzw. Verkehrsfläche in Betriebsbaugebiet umgewidmet werden. Derzeitiger Grundeigentümer ist Karl Berger. Michael Breneis hat die Absicht, das Objekt Herzog-Odilo-Straße 112 von Herrn Klaushofer zu erwerben und das bestehende Gebäude als Kfz-Werkstätte zu nutzen. Damit das davor gelagerte Grundstück 965/7 als Autoverkaufsplatz genutzt werden kann, ist die beantragte Betriebsbaugewidmung erforderlich. GV Anton Landauer berichtet, der Bau- und Planungsausschuss empfehle einstimmig die Einleitung des Verfahrens, zumal fachliche Einwände nicht vorliegen.

Er beantragt, das Verfahren zur Änderung der Flächenwidmung einzuleiten (Ä. Nr. 3.89). Beschluss: einstimmig

Ä. Nr. 3.90 Emeder Karl;

Mit der Umwidmung der neu geschaffenen Grundstücke 912/3 und 912/4, KG Tiefgraben, im Gesamtausmaß von 112 m² von derzeit landwirtschaftlichem Grünland in Dorfgebiet beabsichtigt der Antragsteller den Anbau einer Garage beim bestehenden Objekt. Auf Grund der Hanglage und der bereits bestehenden Objekte ist ein Zubau der Garage an anderer Stelle des Grundstückes nicht möglich.

Bauausschussobmann GV Anton Landauer beantragt das Verfahren zur Änderung der Flächenwidmung einzuleiten. Beschluss: einstimmig

Ä. Nr. 3.91 Buchschartner Friedrich;

Der Antragsteller Fritz Buchschartner, Herzog-Odilo-Straße 100, beantragt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 964/3, KG Tiefgraben, im Ausmaß von rd. 2000 m² von derzeit landwirtschaftlichem Grünland in Wohngebiet. Buchschartner plant für die weichenden Erben Fritz jun. und Katharina je einen Bauplatz zu schaffen. GV Anton Landauer berichtet, dass er mit Herrn Buchschartner über die Errichtung einer Verbindungsstraße zwischen der B 154 und dem Bereich Am Schössl (GW Hingen) gesprochen habe; für Buchschartner sei jedoch die Grundinanspruchnahme seiner Grundstücke undenkbar und er würde gegebenenfalls sogar auf die beantragte Baulandschaffung verzichten. Lt. Buchschartner habe er sich seinerzeit die neue Betriebszufahrt zur B 154 selbst geschaffen und er habe nicht die Absicht, sich neuen Einschränkungen zu unterwerfen. Bgm. Reindl wirft ein, man solle die Herstellung der Verbindungsstraße über die Liegenschaft „Wildmann“ versuchen und das Zukunftsprojekt „Verbindungsstraße“ nicht aus den Augen verlieren. Walter Kühleitner findet diese Alternative gut. GV Anton Landauer berichtet weiter, Buchschartner habe ihn auch darüber informiert, dass von Seiten der Familie Grubinger das Interesse am Verkauf der Liegenschaft nicht mehr vorhanden sei und daher die ursprüngliche Lösung 2000 m² Bauland, € 400.000 Abgeltung für das Haus Grubinger, nicht mehr bestehe. Bgm. Reindl stellt fest, die Liegenschaft Grubinger sei durch ein uneingeschränktes Geh- und Fahrrecht im Umfang des vorhandenen Baubestandes mit dem öffentlichen Gut der Gemeinde Tiefgraben verbunden. Das nunmehr geplante Bauland sei über den Schösslweg vor dem Haus Heinrich Ries wegemäßig erschlossen.

Bau- und Planungsausschussobmann GV Anton Landauer beantragt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten (Nr. 3.91). Beschluss: einstimmig

Ä. Nr. 3.93 Fa. Accuro Brandschutztechnik;

Die Änderung Nr. 3.93 hat die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1433/8, KG Tiefgraben, im Ausmaß von ca. 1250 m² von derzeit Trenngrün in eingeschränktes Mischgebiet zum Gegenstand. Die Fa. Accuro beabsichtigt auf dem gegenständlichen Areal die Errichtung eines Lagers samt Büro. Das Grundstück ist auf Grund des Trenngrüns und des 15-m-Bereichs der Bundesstraße nur eingeschränkt nutzbar. Damit eine bessere Ausnutzung erreicht werden kann, ist geplant, den Trenngrünstreifen in eingeschränktes Mischgebiet umzuwidmen. Lt. Bgm. Reindl liegt mit Datum vom 13. 10. 2011 ein Schreiben der Fa. Accuro vor, wonach ersucht wird, den Trenngrünstreifen entlang des Schusterbaches bis auf eine Breite von 5 m zu reduzieren, damit zumindest in diesem Bereich Pkw-Stellplätze angeordnet werden können.

GV Anton Landauer beantragt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten, wobei das vorhandene Trenngrün bis auf eine Fläche entlang des Schusterbaches mit einer Breite von 5 m umgewidmet werden soll.

Beschluss: mehrheitlich, Gegenstimme: Eva Nowak

Dringlichkeitsantrag: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Karlgründe“;

Mit der Änderung 10.1 wird der Bebauungsplan Nr. 10 „Karlgründe“ zur Gänze (ersatzlos) aufgehoben. Lt. Bgm. Reindl sei der Bebauungsplan Nr. 10 vor 20 Jahren im Jahr 1991 erstellt worden und ist daher nicht mehr zeitgemäß. Im Laufe der Jahre habe sich die Bauweise von Neubauten stark verändert (Pultdächer, Flachdächer, Größe der Parzellen, Materialien). Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes soll die unbebaute Baulandfläche an die bereits bebauten Grundstücke in der Umgebung angepasst werden, deren Bebauung ebenfalls ohne Bebauungsplan und nach den Bestimmungen der geltenden OÖ. Bauordnung errichtet worden sind. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Karlgründe“ entspricht dem § 36 Abs. 1 und 2 OÖ. ROG und seien Interessen Dritter nicht verletzt. Im Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes sind von Seiten der Fachdienststellen keine Einwände vorgebracht worden; ebenso wurde bestätigt, dass überörtliche Interessen nicht betroffen seien. Von den nordseitig befindlichen Nachbarliegenschaften (Egger Petra, Andrea und

David Schreuder, Barbara Carter, Christian Fischbacher, Andrea Wagner-Berger, Dietmar Zieher, Mag. Erik Vorhausberger, Herbert und Elfriede Thal) sind Bedenken wegen ev. Wertminderung der Liegenschaften bzw. möglicher Sichtbehinderung durch hohe Bebauung vorgebracht worden. Sie sprechen sich daher gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes aus. Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses, GV Anton Landauer, führt aus, dass sich der Ausschuss einstimmig für die Aufhebung des Bebauungsplanes ausgesprochen habe, weil dieser nicht mehr den heutigen Anforderungen entspreche und auch von den Fachdienststellen des Landes keine Einwände gegen die ersatzlose Aufhebung vorgebracht worden sind.

Er beantragt die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 Karlgründe.

Beschluss: mehrheitlich; Gegenstimmen: Eva Nowak, Walter Kühleitner

5. Vorstellungsentscheidung betreffend den Neubau eines Rinderstalles auf Grundstück 1229/1, KG Hof (Bauwerber: A. u. G. Pöllmann) – neuerliche Entscheidung des Gemeinderates;

Bürgermeister Matthias Reindl, GV Anton Landauer, Gemeinderat Daniel Pöllmann, Gemeinderätin Gertrud Strobl und GR Matthias Strobl erklären sich für befangen und verlassen den Saal.

Vizebürgermeister August Wienerroither berichtet:

Mit Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung v. 22.8.2011, Zl. IKD (BauR)-014340/1-2011-Hc/Vi wurde der Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben mit Datum v. 24.03.2011, Zl. Bau T 2010/028 aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben zurückverwiesen. Als Begründung führte die Aufsichtsbehörde an, es sei kein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt worden und insoweit wären die Voraussetzungen zur Erlassung eines Bescheides noch nicht vorgelegen. Dazu ist zu erwähnen, dass die Einschreiter im gesamten Bauverfahren nie einen diesbezüglichen Einwand (Forderung eines medizinischen Gutachtens, Befürchtung gesundheitlicher Nachteile, u. ä.) vorgebracht haben und deshalb der Aufhebungsgrund nach hsg. Ansicht präkludiert war. In der Sache selbst wurde nach der Vorstellungsentscheidung das Ermittlungsverfahren weitergeführt und ein medizinisches Gutachten eingeholt. So liegt nunmehr das Gutachten des Herrn Hofrat Dr. Thomas Edtstadler (Amt der oö. Landesregierung, Abt. Gesundheit) mit Datum v. 29.9.2011, Zl. Ges-290.234/2-2011-Edt/Pö vor und ist als Beilage 1 dem Bescheid des Gemeinderates mit Datum vom 13. 10. 2011 angeschlossen und darf, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dieses verwiesen werden.

Den Vorstellungswerbern ist in der Folge mit ha. Schreiben vom 30. 09. 2011 das Gutachten nachweislich zur Kenntnis gebracht worden. Gleichzeitig ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis 07. 10. 2011 gegeben worden.

Von den einschreitenden Rechtsanwälten liegen nach der Vorstellungsentscheidung drei Schreiben vor:

Schreiben vom 9. 9. 2011: Es wird der Antrag gestellt, im Zuge der Einholung eines medizinischen Gutachtens auch einen Lokalaugenschein durchzuführen, weil die örtlichen Gegebenheiten und insbesondere die Auswirkungen des beantragten Bauvorhabens auf die Liegenschaft der Einschreiter im Zuge des Lokalaugenscheines abzuklären sind.

Schreiben vom 6. 10. 2011: Es wird auf die Eingabe vom 9. 9. 2011 verwiesen und um Zusendung einer Aktenkopie ersucht. Sollte dies nicht möglich sein, wird um Mitteilung ersucht, damit vom Rechtsvertreter direkt beim Amt eine Aktenkopie angefertigt werden kann.

Stellungnahme v. 6. 10. 2011:

„I. Zunächst wird nochmals mit aller Deutlichkeit darauf verwiesen, dass Gegenstand dieses Bauverfahrens der Neubau eines Rinderstalles auf dem Grundstück 1229/1, KG Hof ist. Gegenstand dieses Verfahrens ist nicht die Klärung der Frage, ob durch einen Neubau das

Maß der Belästigung, welches deutlich über dem vergleichbarer Wohngebietsstandorte liegt, noch zusätzlich verschlechtert wird oder nicht.

Nunmehr gibt es bereits zwei Gutachten, die zu dem Ergebnis kommen, dass das Maß der Belästigung im Wohngebiet durch Geruchsstoffe deutlich über dem vergleichbarer Wohngebietsstandorte liegt.

Der medizinische Sachverständige bestätigt dies in seiner Zusammenfassung dahingehend, dass unter Hinweis auf die deutlich unterschrittenen Schutzabstände Belästigungsreaktionen nachvollziehbar sind, die je nach Erwartungshaltung auch das Maß der Erheblichkeit erreichen können. Bei den gegebenen Umständen kann und darf die Baubehörde unmöglich eine Baubewilligung für einen derartigen Rinderstall erteilen. Aus dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung kommt DI Günther Aigner in seinem Gutachten vom 31. 1. 2011 zu dem Ergebnis, dass ein Abstand von mind. 123 m notwendig wäre, um das Wohngebiet vor erheblichen Einwirkungen zu schützen.

Der medizinische Sachverständige kommt nunmehr ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die durch den Geruch hervorgerufenen Störungen zu Funktions- und Leistungsstörungen führen werden, die zu einer Gesundheitsgefährdung werden können.

II. *Das Amt das OÖ. Landesregierung hat den Bescheid des Gemeinderates vom 24. 3. 2011 aufgehoben, da ein medizinisches Sachverständigengutachten zur Klärung der Frage einzuholen war, welche Wirkungen die Immissionen auf den menschlichen Organismus haben (Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung Seite 11, vorletzter Absatz).*

Der medizinische Sachverständige kommt nunmehr auf Seite 7, 5. Absatz, zu dem eindeutigen Ergebnis, dass durch dieses Bauvorhaben es zu maßgeblichen Veränderungen im Sinne von erheblichen Belästigungsreaktionen kommt. Durch die zu geringen Schutzabstände können bekannte Verdünnungen und Vermischungen der Geruchsstoffe mit der Umgebungsluft nicht stattfinden und wird es dadurch zu häufigeren und intensiveren Geruchswahrnehmungen kommen, die eben zu erheblichen Belästigungsreaktionen führen werden.

Folgt man nunmehr den Ausführungen des Amtes der OÖ. Landesregierung im Bescheid vom 22. 8. 2011, darf eine Baubewilligung nicht erteilt werden, da Nachbarn ein Recht darauf haben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen herbeizuführen, vermieden werden (siehe Bescheid Seite 11, drittletzter Absatz).

III. *Die Baubehörde 1. Instanz hat in den Vorbescheiden immer wieder betont, dass die Bauwerber einen Anspruch darauf haben, ein widmungskonformes Objekt errichten zu können. Dieser Anspruch wird in keiner Weise bestritten. Umgekehrt haben jedoch auch Nachbarn Anspruch darauf, dass Schutzabstände eingehalten werden. DI Aigner kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein Abstand von mind. 123 m notwendig wäre, um das Wohngebiet von erheblichen Einwirkungen zu schützen (allein dies müsste bereits zur Versagung der Baubewilligung führen). Nunmehr liegt jedoch ein weiteres medizinisches Gutachten vor, welches wiederum zu dem Ergebnis kommt, dass das gegenständliche Bauvorhaben zu erheblichen Belästigungsreaktionen führen wird. Die Baubehörde darf daher das gegenständliche Bauvorhaben nicht bewilligen. Es wird sohin der Antrag gestellt, das Bauansuchen Neubau eines Rinderstalles auf Grundstück 1229/1, KG Hof, abzuweisen.“*

Vizebürgermeister August Wieneroither weist in der folgenden Diskussion darauf hin, dass von Seiten der Einschreiter im Bauverfahren nie ein Einwand einer ev. Gesundheitsbeeinträchtigung vorgebracht worden ist. Der Einwand sei daher präkludiert.

GR Walter Kühleitner hält fest, lt. Gutachten würde sich keine Verschlechterung sondern durch eine verbesserte Bewirtschaftungsform sogar eine **geringfügige Verbesserung** der Situation ergeben. Das Zentrum der Immissionen befinde sich in einem Abstand von mehr 34 m. Wenn wie vom Anwalt eingewendet der Stall einen Abstand von 123 m zur Liegenschaft der Einschreiter aufweisen müsse, hätte der Sohn der Einschreiter das neu errichtete Wohnobjekt auch nicht errichten dürfen. Er stellt weiter fest, dass Rinderhaltung im **Mondseeland ortsüblich sei**. Im Übrigen würden in Wirklichkeit die Bauern durch die EU gezwungen werden, ihre Ställe umzubauen und zu modernisieren.

GR Johann Parhammer zeigt sich über die geforderten Mindestabstände verwundert. Zur Autobahn würden 30 m Mindestabstand vorgeschrieben, die in deutlich höheres Umweltbelastungs- und Gefahrenpotenzial aufweise. Er frage sich, was schädlicher sei: Neben der Autobahn zu leben, an der täglich bis zu 36.000 Fahrzeuge vorbeidonnern oder neben einem Rinderstall, in dem eine Kuh einen „Furz“ lasse. Die landw. Liegenschaft Pöllmann, vulgo Mitterbauer bestehe schon seit Generationen und betreibe Rinder- und Milchwirtschaft. Dass die Einschreiter ihre landw. Tätigkeit eingestellt hätten, könne nicht dazu führen, dass der Betrieb Pöllmann ausgelagert werden muss.

GV Johann Dittlbacher stellt unter Hinweis auf den maßgeblichen Sachverhalt, insbesondere unter Berücksichtigung der Sachverständigengutachten den Antrag, die Baubewilligung zu erteilen bzw. den vorliegenden Bescheidentwurf (Beilage) zu genehmigen.

Die im Spruch zitierten Rechtsgrundlagen und entscheidungsrelevanten Vorerhebungen können der Vorstellungsentscheidung entnommen werden, sodass eine nochmalige Auflistung nicht erforderlich ist.

Die Tierhaltung des landw. Anwesens Pöllmann findet in baurechtlichen Beständen statt; für die betreffenden Objekte liegen Baubewilligungen vor.

U. a. wird im medizinischen Gutachten angeführt, „aus Untersuchungen sei bekannt, dass in einer Skalierung unterschiedlicher Gerüche durch nicht betroffene ProbandInnen aus Rinderställen weniger störend wahrgenommen werden als beispielsweise aus Schweine- oder Hühnerställen. Geruchswahrnehmungen im Umweltbereich werden sich vorerst als Belästigungsreaktion manifestieren. Es ist bei der Beurteilung von Belästigungsreaktionen grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht alleine die Wahrnehmungen bzw. Intensität einer Geruchswahrnehmung ausschlaggebend für den Grad der Belästigung sind, sondern dass auch subjektive (persönliche) Faktoren wie beispielsweise Assoziation eines Geruches mit einer bestimmten Umgebung eine wichtige Rolle spielen.

Neben der Geruchsintensität, der Häufigkeit des Auftretens sowie der Dauer der Einwirkung und der spezifischen Geruchsqualität ist auch die **Ortsüblichkeit** von Gerüchen für die Belästigungswirkung von wesentlicher Bedeutung, da dadurch subjektive Faktoren (z.B. Erwartungshaltung an ein bestimmtes Gebiet) mitgeprägt werden.

Ortsübliche Gerüche, also Gerüche, die mit der Erwartungshaltung an ein Gebiet im Einklang stehen, bewirken eher eine Gewöhnung als ortsunübliche.

Aus medizinischer Sicht ergibt sich aus den luftreinhalte-technischen Ausführungen, dass **das bisherige Maß an Geruchswahrnehmung nicht wesentlich** verändert wird. Hinsichtlich der umwelthygienischen Auswirkungen von Geruch ergibt sich, dass Belästigungsreaktionen dann vermehrt auftreten, wenn das bekannte und in die Erlebniswelt integrierte Maß an Umweltgerüchen deutlich verändert wird.

Wenn die **IST- Situation mit ihren Geruchswahrnehmungen in das Erleben der Nachbarschaft integriert** ist, werden sich durch das nach den Projektsergänzungen und Auflagen errichtete Projektvorhaben **keine nachhaltigen gesundheitlichen Veränderungen ergeben.**

Es ist aber auch zu beachten, dass nach den luftreinhalte-technischen Aussagen die empirisch festgelegten Schutzabstände nicht eingehalten werden (sowohl der **IST-Bestand** als auch in der Prognosesituation). Es können daher bekannte Verdünnungen und Vermischungen der Geruchsstoffe mit der Umgebungsluft nicht stattfinden und es wird dadurch zu häufigeren und intensiveren Geruchswahrnehmungen kommen die – entsprechende individuelle Disposition vorausgesetzt – auch zu maßgeblichen Veränderungen im Sinne von erheblichen Belästigungsreaktionen führen.

In der Zusammenfassung der Geruchsbeurteilung wird angeführt, dass zwischen dem IST-Bestand und dem projektierten Zustand keine maßgeblichen Veränderungen abzuleiten sind, wobei die Umsetzung der Projektsadaptierung i.S. der Äußerungen der

luftreinhalte- und der schalltechnische Sachverständigen zur Reduktion von Geruchsstoffen wesentliche Bedeutung beizumessen ist.

Im Hinblick auf die individuelle Wahrnehmung und Bewertung von Gerüchen ist eine Geruchsfreiheit im Sinne einer **Nullimmission nicht realistisch**. Die Einstufung der Ortsüblichkeit wird hier bedeutsam sein. Unter Hinweis auf die deutlich unterschrittenen Schutzabstände sind Belästigungsreaktionen nachvollziehbar, die je nach Erwartungshaltung auch das Maß der Erheblichkeit erreichen können.

Zu den Schallimmissionen (Lärm) hält der Gutachter fest: Die umweltmedizinische Forderung, dass Dauergeräusche (z.B. Lüftungsanlagen, etc) hinsichtlich ihrer Immissionen im Bereich des Basispegels liegen, ist nach den **schalltechnischen Ausführungen eingehalten. Vereinzelt Tierlaute sind in einer ländlichen Umgebung nicht geeignet, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu verursachen.**“

Für die **Baubehörde II. Instanz** stellt die **bestehende Tierhaltung** der landw. Liegenschaft Pöllmann in **baurechtlichen Baubeständen eine offenkundige Tatsache im Sinne des AVG. 1991 idgF. dar, die keines weiteren Beweises bedarf.**

Der luftreinhalte- und der schalltechnische Amtssachverständige (Lärm, Geruch) zeigen IST- Bestände des bestehenden landw. Betriebes mit Tierhaltung auf.

Diese Immissions-IST-Bestände im Sinne der erwähnten Gutachten entstehen in den baurechtlichen Beständen durch den seit Generationen bestehenden landw. Betrieb der Antragsteller. Der landw. Betrieb wird als Grünlandbetrieb mit Rinderhaltung (Milcherzeugung, Aufzucht) geführt; diese Art der Bewirtschaftung ist im Mondseeland ortsüblich. Selbst die Einschreiter haben einen solchen Betrieb geführt.

Für die Baubehörde II. Instanz steht unter Hinweis auf die geltende landw. Grünlandwidmung und der im Mondseeland üblichen bzw. seit Generationen betriebenen Rinderhaltung am Hof der Antragsteller, dass diese als **ortsüblich einzustufen ist und der** sogenannte „IST-Immissionsbestand“ bereits durch die baurechtlichen Baubestände und Nutzungen vorherrscht.

Dem medizinischen Sachverständigengutachten kann entnommen werden, aus den luftreinhalte- und der schalltechnischen Ausführungen ergebe sich, dass das bisherige Maß der Geruchswahrnehmung durch den geplanten Neubau des Rinderstalles nicht wesentlich verändert werde.

Da der Ist-Bestand der Immissionen beim jetzt schon bestehenden Rinderstall bereits über den empirischen Werten festgestellt wurde und durch den neu geplanten Rinderstall samt Betrieb nicht verändert bzw. keine Verschlechterung zu befürchtet werden muss, musste auf Basis der vorliegenden Gutachten die Baubehörde II. Instanz spruchgemäß entscheiden und die Baubewilligung erteilen.

Ein abrücken des neuen Rinderstalles auf den empirischen Wert von mind. 34 m würde letztendlich auch nichts bringen, weil sich zu Folge der Feststellungen der beteiligten Sachverständigen durch den **vorhandenen IST-Bestand** für die Nachbarschaft nichts ändern würde.

Die Durchführung eines weiteren Lokalaugenscheines wie beantragt war auf Grund der vorliegenden Sachverständigengutachten entbehrlich.

Angemerkt wird noch, dass der gesetzliche Abstand von 3 m (OÖ. BauTG.) zur Grundgrenze der Einschreiter bei Weitem überschritten ist.

Gemäß § 31 Abs. 4 OÖ. BauO 1994 idgF. kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

In der Folge lässt Vizebgm. Wienerroither über den Antrag von GV. Dittlbacher abstimmen. Beschluss: einstimmig Annahme.

6. Straßenbauvorhaben – Kreisverkehr Weißer Stein – Zustimmung zur Finanzierung und Baubeginn;

Bgm. Matthias Reindl informiert, die Gemeinde beabsichtige einvernehmlich mit der OÖ. Landesstraßenverwaltung im Jahr 2012 die Errichtung der Kreisverkehrsanlage Weißer Stein. Die Grundeinlöseverhandlungen sowie die Bauarbeiten dürfen erst dann begonnen werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung vorliegt. Die Gemeinde hat somit dem Land eine Finanzierungsbestätigung abzugeben. Die Finanzierung des gegenständlichen Projektes ist wie folgt geplant: Gesamtkosten: € 640.000,--, davon 50% Land (= € 320.000,--), restl. 50 % Gemeinde (= € 320.000,--).

Finanzierung Gemeindeanteil: BZ-Mittel 2012 € 70.000.--, Ordentlicher Haushalt 2012 und Betriebsmittelrücklage... € 250.000,-- (= gesamt € 320.000,--). Weitere BZ-Mittel für das Projekt: je € 70.000.-- 2013 und 2014, sodass die Gemeinde letztendlich 110.000,-- Kosten hat.

Straßenausschussobmann GV Johann Dittlbacher betont, dass alle Anrainer und Verkehrsteilnehmer von der Kreisverkehrsanlage durch höhere Verkehrssicherheit profitieren werden.

Er stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben möge zur Finanzierung der Kreisverkehrsanlage Weißer Stein an der B 154 Mondseestraße, von km 14,7 bis km 14,9, der OÖ. Landesstraßenverwaltung bestätigen: Die Kosten der Herstellung der Baumaßnahme sind dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Baukosten werden auf rd. € 640.000,-- geschätzt. Hievon beträgt der Gemeindeanteil ca. € 320.000,-. Die Grundeinlösekosten in Höhe von rd. € 65.000,-- werden zur Gänze vom Land OÖ übernommen. Die Gemeinde Tiefgraben bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß OÖ. GemO 1990, dass die Zustimmung der Gemeindeaufsicht zum gegenständlichen Projekt vorliegt, die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Bgm. Reindl lässt über den Antrag von GV Johann Dittlbacher abstimmen und ergibt dies die einstimmige Annahme.

7. Gemeindegrundstück 856/24, KG Hof – Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Tiefgraben und Herrn Roland Putz bzw. Frau Elisabeth Hausecker, beide wohnhaft in Zur Linde 22;

Bgm. Matthias Reindl führt aus, der Gemeindevorstand habe mit Beschluss vom 27. 6. 2011 Herrn Roland Putz und Frau Elisabeth Hausecker, beide Zur Linde 22 wohnhaft, das gemeindeeigene Grundstück 856/24, KG Hof, im Ausmaß von 702 m² (Bereich Haidermühle) zum Kauf zugewiesen. Der Gesamtkaufpreis beträgt € 71.604,--, je Quadratmeter € 102,--. Im vorliegenden Kaufvertrag ist neben weiteren Abreden das Vorkaufsrecht der Gemeinde Tiefgraben für den Zeitraum von 20 Jahren wie auch die üblichen Vereinbarungen betreffend Bauverpflichtung innerhalb von fünf Jahren bzw. Begründung eines Hauptwohnsitzes innerhalb von sieben Jahren enthalten.

GV Anton Landauer beantragt, der Gemeinderat möge der Veräußerung des Grundstückes 856/24, KG Hof, im Ausmaß von 702 m² an Herrn Roland Putz und Frau Elisabeth Hausecker, beide wohnhaft in Zur Linde 22, zum Kaufpreis von € 71.604,-- zustimmen (Grundlage: Kaufvertrag des Herrn Notar Mag. Thomas Steinhuber, Zl. Mag. St/Ms344/11). Beschluss: einstimmig

8. Gemeindegrundstück 653, KG Hof – Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Tiefgraben und den Ehegatten Mag. Johann und Herta Wiedlroither, Punzau Nr. 18;

Der Vorsitzende weist hin, der Gemeindevorstand habe mit Beschluss vom 21. 6. 2010 den Ehegatten Wiedlroither, beide in Punzau Nr. 18 wohnhaft, das gemeindeeigene landwirtschaftliche Grundstück 653, KH Hof, im Ausmaß von 5.143 m² im Bereich Punzau zum Kauf zugewiesen. Der Kaufpreis beträgt € 25.715,--, je Quadratmeter € 5,--. Er führt weiter aus, das Grundstück grenze unmittelbar an die Liegenschaft Wiedlroither und sei für die Gemeinde Tiefgraben praktisch wertlos, zumal es sich um einen Grund mit geringer Bonität handle und das Grundstück nur über eine Brücke des Rizingerbaches erreichbar sei, die sich in einem sehr desolaten Zustand befinde. Der Neubau dieser Brücke wäre sehr kostenintensiv, weshalb die nunmehr zur Beschlussfassung anstehende Lösung für alle das Beste sei.

GV Anton Landauer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Veräußerung des Grundstückes 653, KG Hof, im Ausmaß von 5143 m² zum Kaufpreis von € 25.715,-- an Mag. Johann und Herta Wiedlroither, beide wohnhaft in Punzau 18, die Zustimmung erteilen. Beschluss: einstimmig

9. Kündigung der Mitgliedschaft beim Verein Regionalentwicklung in den Bezirken Vöcklabruck und Gmunden;

Die Gemeinde Tiefgraben ist Mitglied des Vereins für Regionalentwicklung in den Bezirken Vöcklabruck und Gmunden und leistet im Jahr 2011 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 1570,34. Aus dem Geschäftsbericht sind die Aktivitäten des Vereins zu entnehmen, die für das Mondseeland keine Bedeutung haben. Im Mondseeland deckt diese Tätigkeit Regmo ab, auch dafür hat die Gemeinde Leistungen zu erbringen. Gemäß § 16 Abs. 2 der Satzungen des Vereins erfolgt der Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine sechsmonatige Kündigungsfrist vor Ablauf des Kalenderjahres einzuhalten ist. Die Gemeinden St. Lorenz und Innerschwand am Mondsee haben den Austritt bereits vollzogen, erklärt Bgm. Matthias Reindl. Für 2013 ist geplant, die Vereine Regmo und Regatta zusammenzuführen, weil es immer schwieriger werde, entsprechende Projekte umzusetzen.

Vizebürgermeister August Wieneroither beantragt, der Gemeinderat möge aus den angeführten Gründen den Austritt aus dem Verein Regionalentwicklung Vöcklabruck und Gmunden zum ehest möglichen Zeitpunkt beschließen. Beschluss: einstimmig

10. Friedhof Mondsee – Neugestaltung des Zuganges, Errichtung Einfriedungsmauer und Urnengräber;

Den Ausführungen von Bgm. Reindl zufolge ist der bestehende Friedhof auf der Westseite auf einer Länge von ca. 65 Meter derzeit mit einem Maschendrahtzaun auf einem Betonsockel abgeschlossen. Das Erfordernis von Urnengräbern soll durch die Errichtung einer strukturierten Betonwand mit einer Höhe von 1,80 m langfristig mit 67 Urnengrabstätten (Ausmaß 70 x 70 cm) erfüllt werden. Es ist weiter geplant, das Westportal (Bereich Abfalllager und Brunnen) neu zu gestalten. Im Bereich des bestehenden Rasenfeldes werden an der Südecke ein rollstuhlgerechter Zugang und ein neuer Brunnen entstehen. Derzeit wird an der Ausschreibung gearbeitet. Bei der BH Vöcklabruck wurde um Genehmigung nach dem OÖ. Leichen- und Bestattungsgesetz angesucht. Die Kosten werden auf rd. € 80.000 bis € 100.000 geschätzt und nach den Eigentumsverhältnissen der Gemeinden des Mondseelandes wie folgt aufgeteilt: Gemeinde Tiefgraben 32,4%, Marktgemeinde Mondsee 32,8%, Gemeinde St. Lorenz 22,6% und die Gemeinde Innerschwand am Mondsee mit 12,2%. Im Voranschlag der Gemeinde Tiefgraben sind € 53.000,-- dafür veranschlagt. Die Baumaßnahme soll noch im November 2011 umgesetzt werden. GR Christian Steininger informiert, zurzeit stünden noch zwei Urnengräber zur Verfügung. GR-Ersatzmitglied Hildegard Rakar spricht sich für die baldige Umsetzung der geplanten Maßnahme aus. Von

Seiten des Ersatzmitgliedes Walter Kühleitner wird eine Begrünung der Betonmauer in Form von Rank- und Klettergewächs angeregt.

GR Christian Steininger beantragt, der Gemeinderat möge im Sinne der vorerwähnten Ausführungen der Erweiterung der Urnengrabstätten, der Errichtung der Einfriedungsmauer und der Neugestaltung der Zugänge zustimmen.

Beschluss: einstimmig

11. Bericht des Bürgermeisters;

Dringlichkeitsantrag: Änderung des Dienstpostenplanes;

Bgm. Reindl führt aus, auf Grund der Pensionierung des Amtsleiters Stefan Eibensteiner waren die Aufgaben im Gemeindeamt neu zu verteilen. Die Umstrukturierungen im Bauamt führten dazu, dass Herr Matthias Ramsauer nunmehr Agenden von Koloman Meindl selbstständig bearbeitet, die eine Änderung des Dienstpostenplanes erfordern. Die Tätigkeiten des Herrn Ramsauer sind der Arbeitsplatzbeschreibung (Geschäftsverteilungsplan) zu entnehmen. Der Dienstpostenplan der Gde. Tiefgraben ist daher so abzuändern, dass der Dienstposten des Herrn Ramsauer im Sinne der OÖ. Gemeindeeinreichungsverordnung von GD 18 (Sachbearbeiter) auf GD 16 (qualifizierter Sachbearbeiter/in mit besonderer Funktion) aufzuwerten ist. Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft kann die Tätigkeit des Herrn Ramsauer mit der des Herrn Johann Stabauer (Meldeamt) und des Herrn Franz Mayr (Buchhaltung) verglichen werden. Im Gemeindevorstand wurde die Angelegenheit besprochen. Herr Matthias Ramsauer ist ein verlässlicher und freundlicher Mitarbeiter.

Bgm. Reindl stellt den Antrag, den Dienstpostenplan von bisher GD 18 auf neu GD 16 abzuändern. Beschluss: einstimmig

Seniorenachmittag: Dieser findet am 20. 10. 2011 mit Beginn um 13 Uhr für Bürger ab dem 70. Lebensjahr statt.

Aufschließung des Baulandes Exlberg:

Anhand eines Planes zeigt Bgm. Reindl die Lage der zur Aufschließung anstehenden Parzellen. Über die Grundstücke führt eine 30-KV-Leitung, die eine Verkabelung vom Trafo bis zur Liegenschaft Exlberg notwendig macht. Diese Verkabelung kostet lt. einer Grobschätzung ca. € 80.000,- und muss auf den Grundpreis umgewälzt werden. Die sonstige Infrastruktur wird Kosten von ca. € 200.000,- verursachen und sind auch diese auf den Quadratmeterpreis umzulegen. Fr. Elisabeth Berger hat zuletzt in einem Gespräch mit Gemeindevertretern und Dr. Walter Wienerroither angeboten, vier Grundstücke zum Quadratmeterpreis von € 80,- und drei Grundstücke zum Quadratmeterpreis von € 150,- zu verkaufen. Sie ist nun auch bereit, das früher ihrem Bruder Ferdinand zugeordnete Grundstück abzugeben. Lt. Bgm. Reindl besteht nunmehr die Kunst darin, aus den hohen Infrastrukturkosten einen für Einheimische akzeptablen Preis zu gestalten. Sobald die genauen Aufschließungskosten vorliegen, werden die Interessenten von der Gemeinde informiert. Der im Bereich Haidermühle verlangte Grundpreis von € 102,- wird im Bereich Exlberg nicht möglich sein. Der Vorsitzende hofft, die Grundstücke noch im heurigen Jahr vergeben zu können.

Volksschule TiLo – Schulsprengel:

Bgm. Reindl kündigt für Dezember 2011 eine Sitzung mit Diskussion über die Schulsprengel an.

DI Hermann Thal – Ankauf von Betriebsgrundstücken durch die Gemeinde:

Der Vorsitzende erinnert, DI Hermann Thal schulde der Gemeinde anlässlich der Errichtung des Linksabbiegers noch eine beträchtliche Summe, die im Falle eines Grundverkaufes

schlagend wird. Herr Thal wäre bereit, das ungenutzte Bauland um seine Liegenschaft herum der Gemeinde zu verkaufen, es müsste allerdings die Widmung in Richtung Norden und Westen über sein gesamtes Areal ausgedehnt werden. Grundsätzlich hält Bgm. Reindl diesen Bereich für ein optimales Betriebsgebiet, das zur Ansiedelung kleinerer und mittlerer Betriebe gut geeignet sei.

Baulandsicherung für Einheimische – Grundverhandlungen mit Frau Wilma Taubenberger:

Mit Frau Taubenberger gebe es Einvernehmen darüber, im Bereich Am Priel Bauland für Ortsansässige zu schaffen. Herr Aichriedler, vulgo Knoblechner, besitze in diesem Bereich ein Grundstück, das er im Falle der Widmung zur Verfügung stellen würde und dafür eine Parzelle Bauland möchte.

Verwaltungsgemeinschaft – Amtshaus der Marktgemeinde Mondsee: Das Bundesdenkmalamt (BDA) habe bei einem Lokalaugenschein festgestellt, dass das Dach nicht angehoben werden darf und zum Marktplatz hin nur dezente Belichtungsmöglichkeiten geschaffen werden können.

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht der Gebarungsprüfung vom 21. 6. 2011: Der Prüfungsausschuss stellte fest, dass die Fa. PPS aus Mondsee bei der Berechnung ihrer Leistungen (Ausschreibung, örtl. Bauaufsicht und Rechnungsprüfung) unterschiedliche Sondernachlässe gewährt hat und zwar: a) für das Projekt Aufschließungsstraße Gemeindestraße Lang 25% und b) für das Projekt Linksabbieger Lang 19,35%. Dazu führt Bgm. Reindl aus, dass im Zuge der Verhandlungen der einzelnen Projekte Honorarpauschalsummen verhandelt wurden, die für die Bezahlung maßgeblich waren. Letztendlich ist die Darstellung der Sondernachlässe irrelevant. Der höhere Nachlass bei der Abrechnung der Gemeindestraße gegenüber der Abrechnung Linksabbieger konnte erreicht werden, weil die Fa. bereits Daten vom Linksabbieger zur Verfügung hatte, so der Bericht des Bürgermeisters. Die vorerwähnte Aufklärung zum Prüfbericht der Gebarungsprüfung vom 21. 6. 2011 wird vom Gemeinderat **allgemein zustimmend** zur Kenntnis genommen.

12. Bericht der Ausschüsse;

Prüfungsausschuss: Obmann GR Franz Rakar stellt fest, dass bei der letzten Sitzung Belege geprüft und für in Ordnung befunden wurden. Lediglich ein Buchungsnachweis fehlte.

Bau- und Planungsausschuss:

Obmann GV Anton Landauer findet es gut, wenn im Bereich Am Priel Bauland für Ortsansässige und im Bereich der Liegenschaft DI. Thal für betriebliche Zwecke durch die Gemeinde sichergestellt werden kann. Im Übrigen verweist er auf die in der heutigen Tagesordnung behandelten Themen seines Ressorts.

Straßen Ausschuss:

Obmann GV Johann Dittlbacher berichtet, dass keine Sitzung stattgefunden habe; die Projekte Kreisverkehr Weißer Stein, die Vorbereitung des Winterdienstes und viele kleine Besprechungen zur Mängelbehebung am Straßennetz hätten jede Menge Arbeit bereitet.

Kindergarten-, Schule-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Familien-, Senioren-, Integration- und Tourismusausschuss:

Obfrau GR Monika Kettler-Kroiß berichtet über das Ergebnis der kürzlich stattgefundenen Ausschusssitzung, in der Lösungen zur Bewältigung des Raumbedarfes in der VS TiLo besprochen wurden. 2012/13 sind eine Expositur einer 1. Klasse in der VS Zell am Moos und die Weiterbenützung des Werkraumes in der VS TiLo angedacht. Die Eltern der Schulpflichtigen sollen noch im November 2011 über den Kindergarten entsprechende Infor-

mationen erhalten. Geplant ist auch eine Einladung zur Besichtigung der VS Zell am Moos, um den Kindern und Eltern die Voreingenommenheit zu nehmen. Die Busroute soll so gelegt werden, dass die Kinder keine unnötige Zeit im Bus verbringen müssen. Auch in der VS Zell am Moos wird eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Weiters wäre es denkbar, künftig eine zweite Klasse in Anspruch zu nehmen. An einen Zubau bei der TILO ist erst in den Jahren 2014/15 gedacht. GV Christiana Brandtmeier regt an, ehestens einen Termin zu vereinbaren, damit die vorerwähnte Planung der Busroute und Vorgangsweise festgelegt wird. Monika Kettler-Kroiß bekräftigt nochmals, dass die Vorbereitungen bis November 2011 abgeschlossen sein sollten.

Gesunde Gemeinde:

GV Christiana Brandtmeier verweist auf den demnächst stattfindenden Vortrag „Mein Körper gehört mir“ sowie auf den Radfahrtag am 26. Oktober (Nationalfeiertag) rund um den Mondsee. Erstmals soll heuer Familien mit Kleinkindern die Möglichkeit gegeben werden, mit dem Schiff nach Kreuzstein zu fahren; somit ist es möglich mit Kleinkindern eine Fahrt um den See zu machen. Sie lädt alle Mitglieder des Gemeinderates sowie die gesamte Bevölkerung zu diesen Veranstaltungen recht herzlich ein.

Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss:

Obmann GV Stefan Stichmann berichtet über Planungen einer Wasserversorgungsanlage im Bereich Hauberg und Hochmoor sowie für den Bereich Köbrunner (Lackenberg 4) und Schafleitner (Guggenbergstr. 56).

Abwasserentsorgung Lackenberg:

Vorerhebungen hätten eine Rentabilität ergeben und es wurde daher das Projekt für die Planung freigegeben.

Mischkanal Schlösslweg: Zur Anhebung der Einwohnerequivalente soll das bestehende Mischkanalsystem in ein Trennsystem umgewandelt werden. Derzeit werden Erhebungen bei den Liegenschaften hinsichtlich Anschlussmöglichkeiten vorgenommen.

13. Allfälliges;

GR Eva Nowak freut sich, dass das Projekt Kreisverkehr Weißer Stein nunmehr in Kürze umgesetzt werden soll. Sie möchte wissen, wo die Fußgängerübergänge geplant sind und ersucht um Einsicht in die Pläne, was von Bgm. Reindl zugesagt wird.

Gaisbergstraße:

GR Gertrud Strobl erkundigt sich über den Stand der Sanierung der Gaisbergstraße; diesbezüglich antwortet Bgm. Reindl, dass es Gespräche mit der Familie Dr. Schneeberger gegeben habe und Herr DI Dr. Baum in Kürze einen Gesprächstermin in Aussicht gestellt habe.

VS TiLo – Photovoltaikanlage:

GV Christiana Brandtmeier findet es toll, dass sich die Gemeinde im Zusammenwirken mit der Volksschule an der Förderaktion des Landes beteilige.

Sanierung Sportplatz Tiefgraben:

GR Christian Steininger hält fest, dass die ins Auge gefasste Sanierung des Sportplatzes Tiefgraben unumgänglich und das vorgelegte Angebot der Fa. Greenpower in Ordnung sei. Erstmals wäre es möglich, dass die Feuerwehren auf dem Sportplatz trainieren dürfen, wofür er sich sehr als Mitglied der FF. sehr herzlich bedanke.

Kreisverkehr im Bereich A1:

GR-Ersatzmitglied Andrea Spielberger fragt an, wie in Zukunft der Bereich Ferienregion Kolomansberg erreicht werden kann; diesbezüglich antwortet der Bürgermeister, die Verbindung würde über die Walter-Simmer-Straße und den neu geplanten Kreisverkehr bei der Ausfahrt der A1 hergestellt.

14. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 30. 6. 2011;

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 30. 6. 2011 (2/2011) keine Einwendungen eingebracht wurden und erklärt sie für genehmigt.

E n d e: 21 Uhr

Der Bürgermeister:

(Matthias Reindl)

Der Schriftführer:

(AL Koloman Meindl)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.